

2.5 Einzelprüfungen eines Prüfungstermines der Diplom-Vorprüfung gelten als nicht bestanden, wenn

- a) der Kandidat die fristgerechte Anmeldung zur Prüfung nach Abschnitt 6 unterläßt,
- b) sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- c) der Kandidat ohne triftige Gründe zu Prüfungen oder Teilen einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfungen zurücktritt.

Liegen triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung vor, so müssen sie dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest auf vorgeschriebenem Formblatt beizufügen.

Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1 Ist eine Einzelprüfung oder die Gesamtprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Dem Kandidaten werden Umfang und Termin der Wiederholungsprüfung schriftlich mitgeteilt.
- 2 Wiederholungsprüfungen bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Kandidat hat sich der mündlichen Prüfung nur dann zu unterziehen, wenn er den schriftlichen Teil der Wiederholungsprüfung nicht besteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für mündliche Wiederholungsprüfungen einen Beisitzer zu bestimmen.
- 3 Die Dauer einer mündlichen Wiederholungsprüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.
- 4 Mündliche Wiederholungsprüfungen von Gruppenklausuren sollen nur vor einem der fachlich zuständigen Prüfer abgelegt werden.
- 5 Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Wiederholungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 6 Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Anerkannte Übungsarbeiten der gewählten Grundfächer des ersten Teils und der zugehörigen Grundfächer des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung.